

## Vorblatt einer Synodendrucksache

### Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden

Anträge aus der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

| Thema  | TOP/<br>Beschluss<br>Nr. | zu<br>Drucksache<br>Nr.           | Antrag<br>Nr. | Antragsteller*in |
|--|--------------------------|-----------------------------------|---------------|------------------|
| <b>ekhn2030-QT5 Verw.:</b> NBR Kriterien für Personalbemessung                                   | 4.3                      | 54/24 B                           | 17            | Eller            |
| <b>ekhn2030-QT5 Verw.:</b> NBR Büroflächen für Verwaltung ( <b>auch TOP 11 GBEP</b> )            | 4.3; 11                  | 54/24 B;<br>05/23;<br>32/24-34/24 | 19            | Eller            |
| <b>ekhn2030-QT5 Verw.:</b> Digitalisierung priorisieren  | 4.3                      | 54/24 B                           | 42            | Bachler          |
| <b>ekhn2030-QT5 Verw.:</b> NBR Bau- und Liegenschafts-verwaltung                                 | 4.3                      | 54/24 B                           | 59            | Astheimer-Heger  |
| <b>ekhn2030-QT5 Verw.:</b> Keine Strukturveränderung RVV vor erreichter Arbeitsfähigkeit der NBR | 4.3                      | 54/24 B                           | 69            | Waldschmidt      |
| <b>ekhn2030-QT5 Verw.:</b> NBR nötige Ressourcen für Verwaltungen schaffen                       | 4.3                      | 54/24 B                           | 70            | Klaffehn         |
| <b>Bericht ThA zu NBR:</b> wissenschaftlicher Beirat   | 6                        | 56/24                             | 40            | Peiper           |
| <b>GBEP:</b> Zuweisung Pfarrhäuser   | 11                       | 05/23;<br>32/24-34/24             | 18            | Eller            |

| <b>Thema</b>  | <b>TOP/<br/>Beschluss<br/>Nr.</b> | <b>zu<br/>Drucksache<br/>Nr.</b> | <b>Antrag<br/>Nr.</b> | <b>Antragsteller*in</b>        |
|---|-----------------------------------|----------------------------------|-----------------------|--------------------------------|
| <b>GBEP:</b> Kombinierte Berechnung sakraler und profaner Versammlungsflächen | 11                                | 05/23;<br>32/24-34/24            | 34                    | Zollenkopf                     |
| <b>Dekanatsantrag:</b> Kronberg: Einfügung Richtwert                          | 11; 18.4                          | 84/24                            | DA                    | Dekanat Kronberg               |
| <b>Dekanatsantrag:</b> Ingelheim-Oppenheim: Immobilien-management             | 11; 18.5                          | 85/24                            | DA                    | Dekanat Ingelheim-Oppenheim    |
| <b>Dekanatsantrag:</b> Mainz: Entwicklungsgesellschaft Immobilien-management  | 11; 18.7                          | 87/24                            | DA                    | Dekanat Mainz                  |
| <b>Dekanatsantrag:</b> An der Dill: Personalkosten                            | 11; 18.9                          | 89/24                            | DA                    | Dekanat An der Dill            |
| <b>Dekanatsantrag:</b> An der Dill Pfarrhäuser                                | 11; 18.10                         | 90/24                            | DA                    | Dekanat An der Dill            |
| <b>Dekanatsantrag:</b> An der Dill: Zuständigkeit reg. Baubetreuung           | 11; 18.11                         | 91/24                            | DA                    | Dekanat An der Dill            |
| <b>Dekanatsantrag:</b> Groß-Gerau: Klimaschutz (tw. überwiesen)               | 12.7;<br>18.12                    | 95/24                            | DA                    | Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim |
| <b>Dekanatsantrag:</b> Hochtaunus: kirchenmusikalischer Stellenplan           | 18.3                              | 83/24                            | DA                    | Dekanat Hochtaunus             |

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>03.04.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 Abs. 3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>4001-07.24   |

**Antrag Nr. 17 des Synodalen Dieter Eller, Dekanat Westerwald (Drucksache Nr. 54/24):**

Die Synode möge beschließen:

Für die Büros der Nachbarschaftsräume sind Personalbemessungskriterien (Verwaltungsleitung, Verwaltungsassistenz, Sekretariat) zu entwickeln, die die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personalausstattung sicherstellen.

Neben den von den Regionalverwaltungen übertragenen Aufgaben ist zu berücksichtigen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer künftig von allgemeinen Verwaltungsaufgaben freigestellt werden und die bisher von diesen Personen eingebrachten Stunden aufgefangen werden müssen.

Begründung:

Das Konzept der Büros im Nachbarschaftsraum mit hauptamtlicher Büroleitung kann nur funktionieren, wenn zur Erledigung der Aufgaben auch ausreichend Personal bereitgestellt wird. Ansonsten wird aus der Verwaltungsleitung eine hochbezahlte Sachbearbeitung, die der Leitungsfunktion nicht mehr gerecht werden kann.

Bleibt es bei der bisherigen Finanzierung der Verwaltungsassistenz und des Sekretariats, besteht die Gefahr, dass die Verwaltung zugunsten anderer Aufgaben zu schwach besetzt wird, was bisher oft zu Lasten der Pfarrerschaft ging.

Erst nach Ermittlung des tatsächlichen Personalbedarfs kann festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Höhe Einsparungen durch die Nachbarschaftsbüros erreicht werden können und die zur Verwaltungsunterstützung bereitgestellten Mittel zur Finanzierung der Büroleitungen herangezogen werden können.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung ekhn2030 – Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung: Ergebnisbericht und Beschlussfassung zu den Eckpunkten einer neuen Verwaltungsstruktur der EKHN entgegen (Drucksache Nr. 54/24 B). [...]

3. [...] Die Kirchensynode überweist den Bericht mit weiteren Anträgen zur Beratung an den Verwaltungsausschuss (federführend) und alle weiteren synodalen Ausschüsse. Sie überweist darüber hinaus vier Aufträge und weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung.

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>03.04.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. Nr. 4.3 Abs. 3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>4001-07.24   |

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchensynode hat auf ihrer Tagung im November 2024 Eckpunkte und Prüfaufträge zur Verwaltungsentwicklung in der EKHN beschlossen und die Kirchenleitung mit der schrittweisen Umsetzung dieser Eckpunkte beauftragt. Hierbei sollen im Rahmen einer Pilotierung Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen erprobt werden.

Zu Beginn des Jahres 2025 wurden Nachbarschaftsräume für Pilot-Verwaltungsleitungen (je 1,0 VZÄ) ausgewählt, in denen die neue Verwaltungsstruktur in gemeinsamen Gemeindebüros mit zusammengeführten Verwaltungsteams exemplarisch erprobt und die offenen Fragestellungen für eine EKHN-weite Umsetzung beantwortet werden. Die Auswahl der NBR berücksichtigt unterschiedliche Kriterien, wie „geographische Lage“, „Mitgliederzahlen“ und „Rechtsform“. Im Rahmen der Erprobung spielt die personelle Ressourcenplanung auf Grundlage einer Aufgabenkritik eine zentrale Rolle, sowohl für den neuen Aufgabenbereich der Verwaltungsleitungen als auch für die Mitglieder des Verwaltungsteams. Dabei ist gesetzt, dass die ehrenamtlichen Mitglieder der Leitungsorgane ebenso wie Pfarrpersonen und die anderen Mitglieder des Verkündigungsteams auf der inhaltlichen Ebene tätig sein sollen und von Verwaltungsaufgaben weitgehend entlastet werden sollen.

Hierbei wird der Aufgabenbereich der Verwaltungsleitungen wie er in der DS 54/24B, S. 14 f., bereits beschrieben ist und die Aufstellung der Verwaltungsaufgaben, wie sie auf Seite 8 f. der Drucksache beschrieben sind, Ausgangspunkt sein.

Für die Funktion der Verwaltungsleitung gibt es eine theoretische Modellrechnung, in der von 80 Vollzeitäquivalenten für die 159 Nachbarschaftsräume ausgegangen wird. Die weitere personelle Ausstattung des gemeinsamen Gemeindebüros ist bisher nicht geregelt. Derzeit werden die bestehenden Arbeitsverhältnisse im gemeinsamen Gemeindebüro zusammengeführt. Es wird auch Gegenstand der Pilotierung sein, zu prüfen, ob es erforderlich ist, Kriterien zu entwickeln, die angesichts des weitgehend einheitlichen Aufgabenkatalogs auch eine vergleichbare Personalausstattung sicherstellen.

Ein weiterer wichtiger, zu klärender Aspekt in der Pilotierung ist die Sicherstellung der Finanzierung des gemeinsamen Gemeindebüros insgesamt, für die unter Umständen auch Anpassungen in der Zuweisung notwendig sein könnten.

**Federführung:** Pfr. Thomas Eberl, OKRin Petra Zander, Annerose Petry

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |  |
|---|--|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>27.03.2025                   |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 Abs. 3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>4001-07.24 /<br>5001-23 (schz) |

**Antrag Nr. 19 des Synodalen Dieter Eller (Drucksache Nr. 54/24 B):**

Für die Verwaltungsleitung im Nachbarschaftsraum sind die erforderlichen Büroflächen im Rahmen der Ermittlung des Raumbedarfs zu vorzusehen.

Da die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter auch Personalverantwortung übernimmt, sowie auch offizieller Ansprechpartner für viele Belange ist, ist zumindest ein eigenes Büro und/oder ein Besprechungsraum in jedem Nachbarschaftsraum erforderlich.

**Begründung:**

In der Funktion der Verwaltungsleitung ist auch die Verantwortung für das Personal einbezogen. Personelle Angelegenheiten bedürfen der Diskretion. Auch Gespräche mit Partnern aus dem Gemeinwesen können sicher nicht im laufenden Bürobetrieb geführt werden.

Aus der Anlage der Stelle selbst ergibt sich zudem der Anspruch auf ein angemessenes Büro.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode überweist den Bericht mit weiteren Anträgen zur Beratung an den Verwaltungsausschuss (federführend) und alle weiteren synodalen Ausschüsse. Sie überweist darüber hinaus vier Aufträge und weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Für die teilweise schon laufenden Prozesse zur Umsetzung der gebündelten Verwaltungen in einzelnen Nachbarschaftsräumen haben sich die bestehenden Rahmen-Raumprogramme bereits bewährt.

Verschiedentlich wurden diese schon umgesetzt, teilweise auch mit Übergängen in den dezentralen Gemeindebüros um bestehenden Arbeitsverhältnissen Rechnung zu tragen. Da häufig die gebündelten Verwaltungen in die Gemeindehäuser der Kategorie A integriert werden, sollen die Entscheidungen zu den Kategorisierungen der profanen Versammlungsflächen nicht vorweggenommen werden.

In den überwiegenden Fällen der Implementierung von gebündelten Verwaltungen in den Nachbarschaftsräumen wird die Einrichtung eines weiteren Büros für die Verwaltungsleitung kein Problem darstellen, da z.B. der Platzbedarf überschaubar ist und z.B. ein Gruppenraum leicht zu einem Büro umfunktioniert werden kann, und die übrigen Flächen für die Verwaltung bereits abgeklärt werden oder wurden.

Aufgrund des mutmaßlich fortschreitenden Mitgliederrückgangs werden rasch auch die Gemeindehausflächen der Kat. A Überhänge haben, so dass eine integrierte Büronutzung unproblematisch auch im Hinblick auf die Flächen und Gebäudeunterhaltung sein wird.

|   |  |
|---|--|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>27.03.2025                   |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>  | Az.:<br>4001-07.24 /<br>5001-23 (schz) |

Synergien mit der Besprechungsraumnutzung der profanen Versammlungsflächen sind ebenso gegeben wie die Barrierefreiheit und Anforderungen an Nebennutzflächen wie Sanitärbereiche, Teeküche etc..

Die heutigen Flächenbedarfe für die gebündelte Verwaltung liegen bei ca. 60 qm HNF, das ggf. zusätzliche Einzelbüro von ca.15 qm für die Verwaltungsleitung kann in der Regel adäquat untergebracht werden. Dazu wird auch wie für das allgemeine Raumprogramm der gebündelten Verwaltung keine starre Regelung empfohlen werden, sondern in der Praxis werden örtlich verschiedene Lösungen in Betracht kommen.

**Federführung:** Kirchenbaudirektorin Schulz

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>14.03.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 Abs. 3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>4001-07.24   |

**Antrag Nr. 42 der Synodalen Bachler:**

Die Synode möge beschließen:

Die Digitalisierung bei dem Bedenken der Verwaltungsvereinfachung muss priorisiert werden. Vor dem Verändern von vorhandenen Verwaltungsstrukturen müssen die Grundsteine der Veränderung, Digitalisierung, vorhanden sein und funktionieren.

Begründung:

Die zurzeit nicht mögliche gemeinsame Benutzung von Programmen auf verschiedenen Ebenen fördern Doppelstrukturen ( Regionalverwaltung und GÜT haben kein gemeinsames Personalprogramm.) Die Entscheidung über adäquate, gute Programme, die auf allen Ebenen gemeinsam zu nutzen sind, eine digitale Arbeitsplattform, digitale Buchungsmöglichkeiten bei der gemeinsamen Gebäudenutzung, sowie gemeinsame Kalenderführung sind Voraussetzung, um in den Nachbarschaften Arbeit vor Ort wahrnehmen und gestalten zu können und Doppelstrukturen abzubauen, um die die Verwaltung zu vereinfachen und zu verschlanken.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung ekhn2030 – Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung: Ergebnisbericht und Beschlussfassung zu den Eckpunkten einer neuen Verwaltungsstruktur der EKHN entgegen (Drucksache Nr. 54/24 B). [...]

3. [...] Die Kirchensynode überweist den Bericht mit weiteren Anträgen zur Beratung an den Verwaltungsausschuss (federführend) und alle weiteren synodalen Ausschüsse. Sie überweist darüber hinaus vier Aufträge und weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Dem Anliegen des Antrags wird in zweifacher Weise Rechnung getragen:

Zum einen werden die Programme Verwaltungsentwicklung und Digitalisierung eng verzahnt:

Die Verantwortlichen tauschen sich regelmäßig strukturiert aus, um sicherzustellen, dass die strategischen Überlegungen zusammen Wirkung entfalten und sich nicht gegenseitig blockieren. Außerdem werden an geeigneter Stelle auch operative Themen vernetzt. So sind Mitarbeitende des Digitalisierungs-Programms in einzelnen Arbeitsgruppen der Verwaltungsentwicklung, um zu ermitteln, welche Anforderungen und Unterstützungsbedarfe sich aus den Überlegungen und Erprobungen zum Beispiel für die Verwaltungsleitung an die Digitalisierung ergeben, sodass diese dann unter anderem im Digitalisierungsprogramm eingeplant und umgesetzt werden können.

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>14.03.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 Abs. 3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>4001-07.24   |

Zum anderen wird kontinuierlich an der Verbesserung und Standardisierung der digitalen Arbeitsplattformen für alle Ebenen der EKHN gearbeitet. Hier werden neben den Ergebnissen aus QT5 auch laufend Rückmeldungen von Anwender\*innen aufgenommen und in die weitere Arbeit einbezogen.

Bereits heute gibt es verschiedene Angebote zur gemeinsamen Nutzung von Programmen und Software im Sinne der Digitalisierung. So stehen beispielsweise für die kollaborative Zusammenarbeit, die Kommunikation und Zeiterfassung zentrale Angebote bereit. Diese sind mit weiteren zentralen Verfahren – beispielsweise dem dienstlichen E-Mail-System – verknüpft. Ziel ist es, ein integriertes Angebot im Sinne der Standardisierung bereitzustellen.

Um eine einheitliche IT-Ausstattung zu gewährleisten, wird derzeit ein Warenkorb vorbereitet, über welchen die Einrichtungen zentral beschaffte Hard- und Software beziehen können.

**Federführung:** OKR Karrock, KOAR Heydendahl, Kaplan

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**



|   |                         |
|---|-------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>26.03.2025    |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 Abs. 3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>4001-07.24 (ht) |

**Antrag Nr. 59 der Synodalen Astheimer-Heger (Drucksache Nr. 54/24 B):**

**Die Synode möge beschließen:**

Die Kirchenleitung wird gebeten, in der Weiterbearbeitung der „Eckpunkte einer neuen Verwaltungsstruktur“ die Zuordnung der Bau- und Liegenschaftsaufgaben nochmals zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei sollten die Nachbarschaftsräume bei diesen hoch spezialisierten Aufgaben nicht überlastet und zugleich die Strukturen, wie sie sich in mehreren Dekanaten bewährt haben, nicht zerschlagen werden. Dies gilt ganz besonders angesichts der hochkomplexen Aufgaben, die sich aus den Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen ergeben.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung ekhn2030 – Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung: Ergebnisbericht und Beschlussfassung zu den Eckpunkten einer neuen Verwaltungsstruktur der EKHN entgegen (Drucksache Nr. 54/24 B). [...]

3. [...] Die Kirchensynode überweist den Bericht mit weiteren Anträgen zur Beratung an den Verwaltungsausschuss (federführend) und alle weiteren synodalen Ausschüsse. Sie überweist darüber hinaus vier Aufträge und weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Konkrete Lösungen für Alternativen zur heutigen Aufgabenverortung und Steuerungsmechanismen können zum jetzigen Stand der Arbeiten an der Verwaltungstransformation („QT 5“) noch nicht angegeben werden. Eine Neuordnung der Bau- und Liegenschaftsaufgaben erforderte – siehe Fragestellung – die Analyse der organisatorischen Voraussetzungen insbesondere in den Regionen und der finanziellen Auswirkungen unterschiedlicher Modelle der (Finanzmittel-)Budgetierung oder Personalanstellungsträgerschaft. Das gegenwärtige System der Steuerung der Bauinvestitionen und damit verbunden die Steuerung der gesamtkirchlichen Mitfinanzierung, vermeiden die finanzielle Überforderung einzelner Regionen oder Kirchengemeinden mit überdurchschnittlichem Baubedarf. Innerhalb der EKHN bestehen unterschiedliche Erfahrungen aus der Vergangenheit beispielsweise bzgl. der Entwicklung derjenigen (ehemaligen) Gemeindeverbände und Dekanate, die budgetierte Zuweisungen erhalten und eigenes Baupersonal vorhalten oder vorgehalten haben. Dies soll auch bei der etwaigen Weiterarbeit am strategischen Ziel Nr. 11 zur Kirchenentwicklung berücksichtigt werden.

Im Bereich der Liegenschaftsentwicklung wird mit dem Umgang der künftigen C-Gebäude eine neue, flächendeckende Aufgabe entstehen. Beabsichtigt ist, dass die Kirchenverwaltung in ersten Workshops in denjenigen Dekanaten, die bereits fertige Gebäudebedarfspläne haben, Bedarfe und Möglichkeiten der Nachbarschaftsräume und der Gesamtkirche diskutiert.

**Federführung:** OKR Hinte

|   |                         |
|---|-------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge,<br/>die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>26.03.2025    |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 Abs. 3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>4001-07.24 (ht) |

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>05.03.2025 |
| <b>Beschluss Nr. 4.3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>  | Az.:<br>4001-07.24   |

**Antrag Nr. 69 des Synodalen Jörg Waldschmidt (Drucksache Nr. 54/24 B):**

Die Synode möge beschließen:

Änderung des Vorgehens, somit eine Veränderung des Punkts 1 a aus dem Beschlussvorschlag.

Der dritte Unterpunkt „Einrichtung Dienstleistungszentren und Auflösung RV-Verbände“ wird zum letzten Unterpunkt und wie folgt umformuliert: Die Struktur der übergeordneten Verwaltung in Form der jetzigen Regionalverwaltungen wird erst nach Abschluss der Umstellung der Rechtsformen der Nachbarschaftsräume, Installation der Verwaltungsteams- und -leitungen in den Nachbarschaftsräumen verändert.

Dafür werden der Synode vor einer Beschlussfassung Vergleichsberechnungen vorgelegt aus welchen hervorgeht, dass die Dienstleistungszentren in gesamtkirchlicher Trägerschaft wirtschaftlicher sind, als die bisherige Organisationsstruktur. Die Einsparungen durch Digitalisierung und Aufgabenentfall sowie durch Reduzierung von Standort- und Overheadkosten werden dabei sowohl in der bisherigen als auch in der künftigen Struktur kalkuliert. Die durch die mögliche Transformation der Verwaltung entstehenden Kosten werden berücksichtigt.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung ekhn2030 – Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung: Ergebnisbericht und Beschlussfassung zu den Eckpunkten einer neuen Verwaltungsstruktur der EKHN entgegen (Drucksache Nr. 54/24 B). [...]

3. [...] Die Kirchensynode überweist den Bericht mit weiteren Anträgen zur Beratung an den Verwaltungsausschuss (federführend) und alle weiteren synodalen Ausschüsse. Sie überweist darüber hinaus vier Aufträge und weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Dreizehnte Kirchensynode hat den Beschlussvorschlägen der Drucksache 54/24 B in einer veränderten Fassung bereits zugestimmt. Darin ist u.a. die Maßgabe einer schrittweisen Umsetzung der Eckpunkte der Verwaltungsentwicklung, beginnend mit der Einführung von Verwaltungsteams und Verwaltungsleitungen enthalten. Der Einführung soll eine Erprobung und Evaluierung in einzelnen Nachbarschaftsräumen vorausgehen.

Aus Sicht der Kirchenleitung wird damit die Voraussetzung geschaffen, weitere Umsetzungsschritte nur auf der Basis ausreichender Erfahrungswerte vorzunehmen. Eine darüber hinaus gehende Vorfestlegung der Umsetzungsplanung ist nicht notwendig. Vielmehr muss es im Sinne einer schrittweisen Umsetzung möglich sein, Planungen auch parallel vorantreiben zu können, damit diese dann auf der Zeitschiene sinnvoll ineinandergreifen können.

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>05.03.2025 |
| <b>Beschluss Nr. 4.3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>  | Az.:<br>4001-07.24   |

Eine gesonderte Würdigung der Bildung von Dienstleistungszentren (DLZ) in gesamtkirchlicher Trägerschaft im Vergleich zur bestehenden Verwaltungsstruktur wird die Kirchenleitung zur Beschlussfassung eines ausgearbeiteten Organisationsmodells der DLZ vorlegen. Für eine gezielte Ausarbeitung bedarf es zunächst einer Richtungsentscheidung der Kirchensynode zur grundsätzlichen Ausrichtung der DLZ. Insbesondere, ob eine funktionale Spezialisierung durch ein DLZ Kita (s. Drucksache 20/25 B) erfolgen soll, um etwaige finanzielle Auswirkungen eines solchen Organisationsmodells darstellen zu können.

In einer vergleichenden Betrachtung von neuer und bisheriger Verwaltungsstruktur sind zudem die Auswirkungen auf eine effiziente Steuerungsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung insgesamt zu berücksichtigen.

Dies gilt es auf Grundlage der oben genannten Richtungsentscheidung auszuarbeiten.

**Federführung:** Ltd. OKR Dr. Esterhaus, OKR T. Keller

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>03.04.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 Abs. 3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>4001-07.24   |

**Antrag Nr. 70 der Synodalen Klaffehn (Drucksache 54/24 B):**

Die Synode möge beschließen:

Die Verwaltungen der Nachbarschaftsräume werden finanziell so ausgestattet, dass sie selbständiger und professionalisiert arbeiten können.

Dies kann entweder durch die Einführung einer Verwaltungsleitung geschehen oder durch die Weiterbildung und Professionalisierung von Gemeindeassistentinnen und Gemeindesekretärinnen. Darüber entscheiden die jeweiligen NBR selbständig.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung ekhn2030 – Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung: Ergebnisbericht und Beschlussfassung zu den Eckpunkten einer neuen Verwaltungsstruktur der EKHN entgegen (Drucksache Nr. 54/24 B). [...]

3. [...] Die Kirchensynode überweist den Bericht mit weiteren Anträgen zur Beratung an den Verwaltungsausschuss (federführend) und alle weiteren synodalen Ausschüsse. Sie überweist darüber hinaus vier Aufträge und weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Professionalisierung der Arbeit in den Verwaltungen der Nachbarschaftsräume ist eines der Kernziele der Einführung der Verwaltungsleitung und somit des gesamten Verwaltungsentwicklungsprozesses.

Im Zuge der Einheitlichkeit ist vorgesehen, dass es in jedem Nachbarschaftsraum eine Verwaltungsleitung geben sollte, welche das zugehörige Verwaltungsteam mit Assistenzen etc. leitet. Es wird geprüft, ob diese Rolle auch durch weitere Professionalisierung und Weiterbildung von Gemeindeassistent\*innen und Gemeindesekretär\*innen hin zu Verwaltungsleitungen wahrgenommen werden kann. Die Sicherstellung der finanziellen Ausstattung der Gemeindebüros sowie die Finalisierung des Aufgabenkatalogs der Verwaltungsteams und insbesondere der Verwaltungsleitung sind Ziele der Erprobungsphase, die aktuell anläuft. Die Erkenntnisse aus den Erprobungsräumen werden laufend in die Weiterarbeit miteinbezogen und abschließend der Synode präsentiert.

So soll diese auch eine Antwort auf die Frage geben, inwieweit Nachbarschaftsräume die Möglichkeit haben, anstatt der Neueinstellung einer Verwaltungsleitung finanzielle Mittel für die Weiterbildung und Professionalisierung bereits vorhandenen Personals zu erhalten. Wie bei einer jeden Erprobung wird auch bei der Erprobung der Verwaltungsleitung die Praxis einen

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge,<br/>die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>03.04.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 Abs. 3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>4001-07.24   |

Erkenntnisgewinn liefern und die theoretischen Überlegungen bekräftigen oder auch Problematiken aufzeigen.

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Erprobung wird im weiteren Projektverlauf entschieden werden, in welchem Rahmen Nachbarschaftsräume künftig selbstständig über die personelle Ausstattung Ihrer Verwaltungen entscheiden können.

**Federführung:** Ltd. OKR Dr. Esterhaus

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>03.04.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 6 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>  | Az.:<br>4001-7 (Mey) |

**Antrag Nr. 40 der Synodalen Kerstin Peiper (für ThA) (Drucksache Nr. 56/24):**

Die Synode möge beschließen:

Es soll eine wissenschaftliche Begleitung durch einen wissenschaftlichen Beirat, um den Reformprozess fundiert zu unterstützen und Innovationen anzustoßen, eingerichtet werden.

Begründung:

Der wissenschaftliche Beirat der Evangelischen Kirche der Pfalz spielt eine zentrale Rolle im Priorisierungsprozess, der die zukünftige Ausrichtung der Landeskirche bis 2035 gestalten soll. Dieser Beirat setzt sich aus Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen zusammen und unterstützt die Kirche durch folgende Aufgaben:

Beratung und Begleitung: Der Beirat berät die Landeskirche in ihrem Transformationsprozess, indem er wissenschaftlich fundierte Perspektiven und Handlungsempfehlungen einbringt. Dabei werden aktuelle, gesellschaftliche Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die kirchliche Arbeit berücksichtigt.

Reflexion und Bewertung: Er reflektiert die im Prozess erarbeiteten Szenarien und bewertet deren Konsequenzen. Dies hilft der Landessynode, fundierte Entscheidungen zu treffen und Prioritäten zu setzen.

Impulsgebung: Durch die Einbringung externer Expertise liefert der Beirat Impulse für innovative Ansätze und unterstützt die Kirche dabei, sich zukunftsorientiert aufzustellen.

Die Arbeit des wissenschaftlichen Beirats ist somit essenziell, um den Transformationsprozess der Evangelischen Kirche der Pfalz wissenschaftlich zu fundieren und zukunftsweisend zu gestalten.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

6. Die Kirchensynode nimmt den Bericht des ThA zu den ekklesiologischen und pastoraltheologischen Implikationen der Nachbarschaftsräume entgegen (Drucksache Nr. 56/24) und überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Der Antrag des ThA meldet Bedarf an, den komplexen Reformprozess ekhn2030 durch externe wissenschaftliche Kompetenz zu flankieren. Zwei Ziele stehen im Fokus des Antrags: (a) Externe Fachpersonen tragen Impulse und Folgeabschätzungen in den Prozess ein. (b) Entscheidungen fallen unter Einbezug fachwissenschaftlicher Erkenntnisse. Als Modell einer Begleitungsform, die diese Ziele erreicht, benennt der Antrag den Wissenschaftlichen Beirat für den Priorisierungsprozess der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Die Kirchenleitung teilt das Ansinnen hinsichtlich der Zielbeschreibung. Auch an neuralgischen Punkten des Reformprozesses ekhn2030 wurden wiederholt und mit Gewinn akademische Expert\*innen einbezogen, z.B. beim „Resonanzraum ekhn2030 mit Expert\*innen aus der Wissenschaft und der Praxis“ zum Impulspapier Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung (21.5.2021) sowie bei den Studientagen der Synode zu „Ein Leib, viele Glieder“ (Ämtertheologie, 21.01.2023) oder zum Religionsunterricht (27.01.2024). Gleiches geschieht gegenwärtig bei der Bearbeitung des synodalen Auftrags einer theologischen Vorlage zum aktuellen Stand des Pfarrbilds in der EKH. Zugleich macht die Kirchenleitung auf die sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>03.04.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 6 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>  | Az.:<br>4001-7 (Mey) |

aufmerksam, die sich aus der Organisationsform und aus dem Arbeitsstand von ekhn2030 einerseits und des Priorisierungsprozesses der Evangelische Kirche der Pfalz andererseits ergeben:

Der Pfälzische Priorisierungsprozess ist in seiner Erarbeitungsphase kompakt für den Zeitraum von November 2023 bis Mai 2025 konzipiert und in Fachgruppen organisiert. Die Umsetzung der daraus resultierenden und synodal zu konsentierenden Priorisierungen ist bis 2035 vorgesehen. Der Wissenschaftliche Beirat ist in die gegenwärtige Erarbeitungsphase von Anfang an fest integriert gewesen: Seine sieben Mitglieder – sämtlich Praktische Theolog\*innen mit verschiedenen fachlichen Schwerpunkten – nehmen in unterschiedlichen Konstellationen als Fachpersonen an den Beratungen der Fachgruppen und Gremien teil; sie stellen ihre Resonanzen und Überlegungen im direkten Gespräch zur Verfügung; im Gegenzug stehen ihnen Gremien und Prozesse als Forschungsfeld offen.

Die Kirchensynode der EKHN hat den Reformprozess ekhn2030 bereits im Jahr 2019 initiiert; die EKHN befindet sich mitten in iterativen Konzeptions- und Umsetzungsprozessen; wichtige Grundsatzentscheidungen sind längst getroffen, zahlreiche befinden sich in der Umsetzung; jetzt konzipierte Prozessschritte reagieren auf erste Erfahrungen.

Unbeschadet dieser Unterschiede teilt die Kirchenleitung die Überzeugung, dass Arbeitsprinzipien des pfälzischen Beirats fruchtbar für die EKHN adaptiert werden können: Indem externe Fachpersonen zu Gremien hinzustoßen, werden vorhandene Kompetenzen um eine wertvolle Perspektive bereichert. Wissenschaftliche Expertise kommt in der vielschichtigen Architektur eines Reformprozesses am produktivsten zur Geltung, wenn sie sich ins Gespräch begibt und relevante Fragen direkt aufnimmt.

Die Kirchenleitung gibt dieser Arbeitsweise Vorzug vor einem separaten Gremium oder der Einspeisung von Fachtexten. Durch die Wahl einer systematisch-theologischen Professorin zur Kirchenpräsidentin ist diese Perspektive ab sofort durchgängig präsent. Eine darüber hinaus auch fachlich an den akuten Bedarfen orientierte, diskursiv eingebrachte, passgenaue Expertise erachtet die Kirchenleitung als das angemessene Zielbild.

Im fortgeschrittenen und komplexen Reformprozess der EKHN schlägt die Kirchenleitung deshalb eine eindeutige Zuordnung der Aufgabe vor, wissenschaftliche Expertise in den Prozess einzuspeisen. Der Lenkungsgruppe ekhn2030 (vgl. Drs. Nr. 58/23 B) kommt in der gegenwärtigen zweiten Phase des Reformprozesses eine zentrale Rolle zu. Zu ihrem Auftrag gehören u.a. die strategische Reflexion und die Organisation von Austauschformaten. Bei der Lenkungsgruppe ist das Anliegen deshalb strukturell angemessen verortet. Die Lenkungsgruppe agiert im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensynode und zur Vorbereitung von Entscheidungen durch die Kirchenleitung. Sie koordiniert die Bearbeitung der strategischen Ziele, die gegenwärtig synodal beraten werden. So stehen zum Beispiel mit dem Thema „Leistungsstrukturen“ (vgl. Drs. Nr. 53/24 B, S. 7) in Kürze Fragen auf der Agenda der Lenkungsgruppe, die eine Inanspruchnahme externer Reflexionskompetenz unbedingt ratsam erscheinen lassen.

Die Kirchenleitung empfiehlt (nach Rücksprache mit der Lenkungsgruppe) die zuverlässige Einbindung wissenschaftlicher Expertise gemäß folgender Leitideen:

- Wechselnde Expert\*innen aus der (Praktischen) Theologie und aus anderen Feldern werden von der Lenkungsgruppe ekhn2030 hinzugezogen, in der Regel als Tandem, ggf. auch interdisziplinär, auch zu Fragen, die wir nicht gestellt haben.
- Die Fachpersonen erfüllen ihren Auftrag in direkter Interaktion, zum Beispiel durch Information, Reflexion, Feedback oder Impulsgebung. Sie agieren in beratender Funktion.



|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>03.04.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 6 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>  | Az.:<br>4001-7 (Mey) |

- Die Lenkungsgruppe entscheidet mit der jeweiligen Beauftragung über ein klar definiertes Format, etwa als ad-hoc Gespräch zu einem Einzelthema oder als Begleitung für eine definierte Prozessphase.
- Die Lenkungsgruppe kann die Hinzuziehung für ihre eigenen Sitzungen/Tagungen, aber auch für die von ihr beauftragten Arbeitsgruppen und Austauschformate veranlassen.
- Die Dokumentation der Beiträge der Expert\*innen erfolgt im Zuge der üblichen Prozessdokumentation.
- Für die Einladung und konkrete Abwicklung sorgt das geschäftsführende *Projektmanagement ekhn2030*, ggf. inhaltlich beraten und unterstützt durch die Leitung des Dezernats Kirchliche Dienste.
- Die Lenkungsgruppe evaluiert ihre Erfahrungen mit dieser Arbeitsweise und modifiziert sie bedarfsweise (z.B. im Sinne eines Beratungsnetzwerkes, mit Blick auf Beratungsformate o.ä.)

**Federführung:** OKR Dr. Peter Meyer

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>14.03.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 11 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>5001-23 (ke) |

**Antrag Nr. 18 des Synodalen Dieter Eller, (Drucksache Nr. 05/23; 07/24: 32/24; 33/24):**

Die Synode möge beschließen:

Die Kirchensynode bittet um Klärung, unter welchen Voraussetzungen die Zuweisungen für Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen gem. §3 Abs. 4 ZVO einbehalten werden können. Die ZVO selbst sieht diese Möglichkeit nicht vor.

Begründung:

Aktuell haben wohl die Regionalverwaltungen die Anweisung erhalten, für Pfarrhäuser, die länger als 6 Monate leer stehen die Zahlung von Zuweisungen einzustellen. Hierfür gibt es keine rechtliche Grundlage.

Gerade im ländlichen Raum sind Vakanzen von mehr als 6 Monaten nicht selten. Für künftige Bewerber muss daher das Pfarrhaus weiterhin vorgehalten werden. Eine zwischenzeitliche Vermietung ist nicht realistisch.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode diskutiert zur Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung und überweist drei Anträge sowie sechs Dekanatsanträge als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Es trifft zu, dass die Zuweisungsverordnung keine Frist regelt. Die 6-Monatsfrist wird gleichwohl für sachlich angemessen und rechtlich begründbar erachtet. Die Gesamtkirche hat keinen Einfluss darauf, wann eine Kirchengemeinde ein nicht mehr benötigtes Pfarrhaus entwidmet. Es ist damit geboten, im Sinne der Zuweisungsverordnung, wonach nur kirchlich benötigte Gebäude finanziert werden sollen, im Wege der teleologischen Auslegung des Rechts ein sachgemäßes Verfahren zu entwickeln, das nicht nur auf die formale Entwidmung abstellt.

Expliziter als bisher womöglich hervorgehoben, sollen aber betroffene Kirchengemeinden künftig die Möglichkeit haben, darstellen zu können, dass auch über die sechs Monate hinaus Bedarf an dem Gebäude als Pfarrhaus besteht, z.B. weil sich das Besetzungsverfahren sehr lange hinzieht. Im Zweifel hat auch der DSV eine Stellungnahme abzugeben, ob Bedarf für das Gebäude als Pfarrhaus besteht oder nicht. Besteht der Bedarf nachvollziehbar fort, würden die ansonsten zulässigen bzw. aufgegebenen Kürzungen der Zuweisung entfallen.

**Federführung:** OKR Markus Keller

|   |                        |
|---|------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>03.04.2025   |
| <b>hier: Beschluss Nr. 11 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>5001-23 (schz) |

**Antrag Nr. 34 des Synodalen Michael Zollenkopf (Drucksache Nr.05/23, 07/24, 32/24 DA, 33/24 DA, 34/24 DA):**

Die Synode möge beschließen:

Dass in begründeten Fällen profane und sakrale Versammlungsflächen zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Entsprechend soll es (als begründungsnotwendige Einzelfallentscheidung) möglich gemacht werden, im laufenden GBEP-Prozess auch Gebäude mit sakraler Versammlungsfläche auf C zu setzen, um die für den Nachbarschaftsraum unter Einhaltung der Reduzierungsvorgaben optimale Gebäudeausstattung zu erzielen, und dies auch im Blick auf profane Versammlungsfläche angerechnet zu bekommen, wenn durch den Wegfall der Zuweisung bei sakralen Gebäuden oder Flächen ein nachhaltiger Spareffekt für die Gesamtkirche eintritt.

Dabei sollen folgende Voraussetzungen gelten:

Wenn in der betreffenden Kirchengemeinde

- weiterhin eine Kirche in Kategorie A oder B vorhanden ist;
- nachvollziehbar gemacht werden kann, dass das bzw. ein Gemeindehaus für die gemeindliche Arbeit wichtiger ist und der Wegfall der Kirche(n) in/im Filialort(en) konzeptionell aufgefangen werden kann;
- die Leitungsgremien im Nachbarschaftsraum sowie der DSV dies befürworten;
- eine nachhaltige Reduzierung der Gebäudelast stattfindet und dadurch
- eine auch langfristig problematische und komplizierte Aufteilung von Flächen eines Gebäudes in unterschiedlichen Kategorien vermieden werden kann, soll es möglich sein, Gebäude mit sakralen Flächen in die Überlegungen einzubeziehen.

Wenn im laufenden Prozess dann über die Vorgaben des aktuellen GBEP-Prozesses hinaus Sakralgebäude bzw. Gebäude mit sakralen Flächen auf C gesetzt bzw. veräußert werden, also nachhaltig aus der gesamtkirchlichen Zuweisung fallen, sollen die dabei reduzierten sakralen Flächen der profanen Versammlungsfläche in Kategorie „B“ im Nachbarschaftsraum zugerechnet werden dürfen. In einem dem jetzigen Prozess nachfolgenden weiteren Abbauprozess von Flächen wird der dadurch geschaffene "Überhang" an profaner Versammlungsfläche getrennt ausgewiesen. Es ist für eine gute Zukunft und das Zusammenwachsen nicht egal, welche Gebäude in einem Nachbarschaftsraum erhalten und entwickelt werden können. Darum brauchen wir im Einzelfall die Möglichkeit, hier vernetzt denken und regional entscheiden zu dürfen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode diskutiert zur Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung und überweist drei Anträge sowie sechs Dekanatsanträge als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeinentwicklung sowie die Kirchenleitung.

|   |                        |
|---|------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>03.04.2025   |
| <b>hier: Beschluss Nr. 11 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>5001-23 (schz) |

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Es wird der Wunsch geäußert, dass statt der vom GBEP-Gesetz vorgegebenen maximalen Obergrenze profaner Versammlungsfläche der Kat. A stattdessen auf Sakralflächen in Kirchen verzichtet werden soll. Es soll den Dekanaten stärker selbst überlassen werden, wie sie die gesetzlich vorgegebene Mindestgröße an Baulasteinsparung von 20 % NHK erreichen.

Wenn sakralen Versammlungsflächen reduziert werden (z.B. durch die Veräußerung oder Verpachtung einer Kirche), solle daraus folgen, dass die Obergrenze profaner Versammlungsfläche, welche weiterhin eine landeskirchliche Zuweisung erhalten, erhöht wird.

Dem kann entsprechend den gültigen Regelungen des GBEP-Gesetzes der EKHN nicht entsprochen werden.

Das GBEP sieht ausdrücklich zwei Anforderungen zur Gebäudereduktion vor, die von allen Dekanaten getrennt und unabhängig voneinander einzuhalten sind. Der synodale Bauausschuss hat dies zuletzt in seiner Sitzung Ende Februar 2025 ausdrücklich bestätigt und empfiehlt grundsätzlich, dass die bereits zu weiten Teilen durchgeführte Prozesse in über der Hälfte aller Dekanate und Nachbarschaftsräume genauso wie im GBEP-Gesetz beschlossen bis Ende 2026 unverändert umgesetzt und abgeschlossen wird.

Die Baulastminderung muss mindestens 20 % gegenüber dem Bestand von 2021 betragen, unabhängig von der Verteilung in den Gebäudegruppen wie Kirchen, Gemeindehäusern und Pfarrhäusern und der Größenordnung der jeweiligen Gebäude. D.h. es gibt Dekanate, in denen deutlich höherer Bestand an Nachkriegsgemeindehäuser im Verhältnis zu zumeist historischen Kirchen gegeben ist und auch umgekehrt. Die Minderungsanforderung zur Baulast trifft alle gleich und über alle Gebäudegruppen hinweg.

Die profanen Versammlungsflächen sind so zu reduzieren, dass im Dekanat verteilt prognostische Mitgliederzahlen für 2030 je 100 Mitglieder maximal 4 qm profane Versammlungsflächen (plus zugehörige Nebenflächen) der Kategorie A ausgewählt und durch Dekanatssynodenbeschluss identifiziert der Kat. A zugeordnet werden.

Die im GBEP-Gesetz definierten maximalen Obergrenzen von profanen Versammlungsflächen sind begründet in den bereits 2021 festzustellenden starken Überhängen profaner Flächen, welche sich bis weit in die 2000er Jahre noch stetig angereichert haben, obwohl die Mitgliederzahlen bereits seit den 80er Jahren kontinuierlich sinken.

Im Rahmen der Bemessung der Obergrenze der profanen Versammlungsflächen sind die Flächenkontingente der Kategorie A oder B für die jeweiligen Dekanate über die Gemeindemitgliederzahlen ermittelt. Bedauerlicherweise sinken die Mitgliederzahlen durchschnittlich stärker bis 2030 (aktuell ca. 3 % pro Jahr) als noch 2020 (im Schnitt mit 1,2 %) angenommen.

|   |                        |
|---|------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>03.04.2025   |
| <b>hier: Beschluss Nr. 11 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>5001-23 (schz) |

Die gemäß GBEP-Gesetz zur Verteilung zur Verfügung stehenden Kontingente der Kategorie A und B Versammlungsflächen in den Dekanaten sind daher im Verhältnis zu den aktuellen Mitgliederzahlentwicklungen bis 2030 sogar noch höher als nach der Berechnung aus 2021.

Daher ist davon auszugehen, dass die im GBEPG ausgewiesenen Flächen mehr als auskömmlich für die kirchengemeindliche Arbeit sind. Auch aus diesen Gründen sind gleichlautende Anträge und Vorschläge bereits mehrfach von Kirchenleitung und Synode abgelehnt worden.

Die Ergebnisse aus den Dekanatsanalysen zeigen im Schnitt nur eine **Auslastung der vorhandenen profanen Versammlungsflächen von deutlich weniger als 50 %** (Erhebung vor Corona-Pandemie). Die Annahme einer 100 % Auslastung liegt bei nur einer Veranstaltung pro Tag/ pro Raum. Ausgehend von einer durchschnittlichen Veranstaltungsdauer von ein bis zwei Stunden lässt dies in der Regel noch viel Spielraum für weitere Veranstaltungen, zeigt aber auch deutlich die Überhänge durch wenig bis gar nicht genutzte Flächen auf.

Das GBEPG schreibt sinnvoller Weise den **Vorrang der Mitnutzung der Flächen anderer Einrichtungen** bereits vor, da profane Versammlungsflächen nicht ausschließlich von der evangelischen Kirchengemeinde, sondern synergetisch auch von der katholischen Kirchengemeinde, der Kommune und Vereinen mitgenutzt werden können. Die Vorhaltung eigener Flächen ist daher nicht zwingend notwendig.

**Andere Landeskirchen** haben bereits im ersten Schritt ihrer Gebäudestrukturprozesse deutlich höhere Zielgrößen der Abgabe von kirchlichen Immobilien festgelegt. Beispielsweise sieht die Evangelische Kirche in Baden Kürzungen von 30 % der Gebäudekosten vor.

Die Kirchenleitung beabsichtigt, zur weiteren Erhebung und Lösung von Problemen bei der Umsetzung des GBEPG einen Runden Tisch mit Vertreter\*innen aus der Bauabteilung, dem Synodalen Bauausschuss sowie der Dienstkonferenz der Dekan\*innen und der Konferenz der DSV-Vorsitzenden einzurichten.“

**Federführung:** Kirchenbaudirektorin Schulz

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |                        |
|---|------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>03.04.2025   |
| <b>hier: Beschluss Nr. 11, 18.4 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>5001-23 (schz) |

**Antrag des Dekanats Kronberg (Drucksache Nr. 84/24 DA):**

Die Dekanatssynode Kronberg unterstützt den auf der Herbstsynode der EKHN 2023 eingebrachten Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (103/23 DA) und fordert die Synode auf, § 5 (3) Satz 1 GBEPG folgendermaßen zu ergänzen:

„Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird ... ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 qm pro 100 Gemeindeglieder zuzüglich angemessener Nebenflächen (Toiletten, Flure, Teeküche etc.) als Richtwert festgelegt. ...“

Falls die juristische Prüfung ergibt, dass diese Formulierung ungeeignet ist, um die Beurteilung der Gemeindehäuser und sakralen Gebäude in gleicher Weise vorzunehmen, wird die Kirchenleitung beauftragt, eine Formulierung vorzuschlagen, die diesem Ziel entspricht.

Begründung:

Musterberechnungen zur Reduzierung der Flächen und der Zuweisungen haben ergeben, dass hier eine Inkongruenz bei der Zielverfolgung vorliegt. Es können nicht beide Zielgrößen gleichermaßen verfolgt und erreicht werden. Je nachdem, auf welches Ziel der Schwerpunkt gesetzt wird, kommt es zur Nichterfüllung oder Übererfüllung der anderen Zielgröße. Diese Inkongruenz kann durch die Einfügung des „Richtwertes“ begegnet werden. Sie gibt den NBR und Gemeinden damit eine klare Handhabung.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode diskutiert zur Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung und überweist drei Anträge sowie sechs Dekanatsanträge als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeinentwicklung sowie die Kirchenleitung.

Der Antrag des Dekanats Kronberg zu GBEPG Einfügung Richtwert (Drucksache Nr. 84/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Bereits im **Gesetzgebungsverfahren** wurde die Frage der Wertung des Bedarfs oder des Vorrangs einzelner inhaltlicher Nutzungen von profanen Flächen intensiv in den Ausschüssen und der Synode beraten. Ergebnis war, dass es **Aufgabe der Dekanate und NBR** ist, im Rahmen der bemessenen profanen Versammlungsflächen der Kat. A bzw. Kat. B die eigene **Ausgestaltung** und Schwerpunktsetzung / Zweckbindung von Flächen vorzunehmen.

- Diese Ausgestaltung dürfte sich überdies im Laufe der Nachbarschaftsraumentwicklung und evangelischen Profilierung **immer wieder anpassen** können. Daher gibt es im Gesetz

|   |                        |
|---|------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>03.04.2025   |
| <b>hier: Beschluss Nr. 11, 18.4 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>5001-23 (schz) |

keine Vorrangnutzung oder Zusatzflächen für bestimmte Nutzungen oder andere synodale Vorgaben zu einer prozentualen Verteilung verschiedener Nutzungen.

- Der Gestaltungsfreiraum der Dekanate und der Nachbarschaftsräume soll sich innerhalb der festgelegten **Maximal-Flächen-Kontingente** bewegen, die aufgrund des Mitglieder-rückgangs ohnehin **höher** sind, als die ursprüngliche Bemessung.
- Daher sind die Flächenkontingente für die profanen Versammlungsflächen der Kategorie A und B keine Richtwerte, sondern Obergrenzen.

Im Rahmen der Bemessung der Obergrenze der profanen Versammlungsflächen sind die Flächenkontingente der Kategorie A oder B für die jeweiligen Dekanate über die Gemeindegliederzahlen ermittelt. Bedauerlicherweise sinken die Mitgliederzahlen durchschnittlich stärker bis 2030 (aktuell ca. 3 % pro Jahr) als noch 2020 (im Schnitt mit 1,2 %) angenommen.

Die gemäß GBEP-Gesetz zur Verteilung zur Verfügung stehenden Kontingente der Kategorie A und B Versammlungsflächen in den Dekanaten sind daher im Verhältnis zu den aktuellen Mitgliederzahlentwicklungen bis 2030 sogar höher als nach der Berechnung aus 2021 ursprünglich errechnet.

Daher ist davon auszugehen, dass die im GBEPG ausgewiesenen Flächen mehr als auskömmlich für die kirchengemeindliche Arbeit unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen sind. Auch aus diesen Gründen sind gleichlautende Anträge und Vorschläge bereits mehrfach von Kirchenleitung und Synode nicht aufgegriffen worden.

Die Ergebnisse aus den Dekanatsanalysen zeigen im Schnitt nur eine **Auslastung der vorhandenen profanen Versammlungsflächen von deutlich weniger als 50 %** (Erhebung vor Corona-Pandemie). Die Annahme einer 100 % Auslastung liegt bei nur einer Veranstaltung pro Tag / pro Raum. Ausgehend von einer durchschnittlichen Veranstaltungsdauer von ein bis zwei Stunden lässt dies in der Regel noch viel Spielraum für weitere Veranstaltungen, zeigt aber auch deutlich die Überhänge durch wenig bis gar nicht genutzte Flächen auf.

Das GBEPG schreibt sinnvoller Weise den **Vorrang der Mitnutzung der Flächen anderer Einrichtungen** bereits vor, da profane Versammlungsflächen nicht ausschließlich von der evangelischen Kirchengemeinde, sondern synergetisch auch von der katholischen Kirchengemeinde, der Kommune und Vereinen mitgenutzt werden können. Die Vorhaltung eigener Flächen ist daher nicht zwingend notwendig.

**Federführung:** Kirchenbaudirektorin Schulz

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>14.03.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 18.5 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>5001-23 (ke) |

**Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim, (Drucksache Nr. 85/24 DA):**

Die Kirchensynode möge zur Unterstützung der Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräumen bei der Entwicklung ihrer Liegenschaften im Rahmen des Transformationsprozesses ekhn2030 die Gründung einer Entwicklungsgesellschaft zum Immobilienmanagement mit lokalen Standorten, die jeweils für mehrere Dekanate zuständig sind, beschließen und die notwendigen Finanzmittel bereitstellen.

**Begründung:**

In den kommenden Jahren werden zahlreiche Immobilien der Kirchengemeinden keine oder deutlich weniger gesamtkirchliche Zuschüsse zu ihrer Bauunterhaltung bekommen. Ob diese B- bzw. C-Gebäude angemessen oder zu günstig verkauft oder vermietet oder anderweitig entwickelt werden oder verwahrlosen, bleibt dem Geschick der einzelnen Kirchenvorstände überlassen.

Eine Entwicklungsgesellschaft für Immobilienmanagement soll die Kirchenvorstände in ihrer Verantwortung für einen nachhaltigen und wirtschaftlichen Umgang mit dem Gemeindeeigentum fachlich beraten und entsprechende Prozesse bis zu einem erfolgreichen Abschluss durchführen.

Es gilt, das Potential kirchlicher C-Gebäude zu nutzen und so möglichst neue Einnahmequellen zu erschließen, um z.B. die restlichen Gebäude besser unterhalten zu können.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zum Immobilienmanagement (Drs. 85/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Auf die Antwort im Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge (Drs. 42/2024, Seite 25) zum Antrag des Dekanat Wetterau zur Einrichtung einer (Immobilien-) Entwicklungsgesellschaft (Drucksache Nr. 33/24) wird verwiesen. Erste Workshops mit den Dekanaten Wetterau und Bergstraße, die ihre Gebäudekategorisierungen bereits beschlossen haben, sind inzwischen terminiert. Ziel ist, den Bestand der in Kategorie C eingestuften Gebäude gemeinsam zu sichten und hieraus Möglichkeiten des künftigen Umgangs mit diesen Gebäuden und gesamtkirchliche Unterstützung hierzu zu entwickeln. Verwiesen wird auch auf die Absicht des Bauausschusses, hierzu eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen.

**Federführung:** OKR M. Keller



**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>14.03.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 18.7 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>5001-23 (ke) |

**Antrag des Dekanats Mainz, (Drucksache Nr. – 87/24 DA):**

Die Kirchenleitung wird aufgefordert zur Unterstützung von Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräumen bei der Entwicklung ihrer Liegenschaften im Rahmen des Transformationsprozesses ekhn2030 die Gründung einer Entwicklungsgesellschaft zum Immobilienmanagement mit lokalen Standorten, die jeweils für mehrere Dekanate zuständig sind, zu beschließen. Die Kirchensynode möge im Rahmen ihrer Haushaltsplanung die notwendigen Finanzmittel dafür bereitstellen. Abstimmungsergebnis: 48 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung.

**Begründung:**

In den kommenden Jahren werden zahlreiche Immobilien der Kirchengemeinden keine oder deutlich weniger gesamtkirchliche Zuschüsse zu ihrer Bauunterhaltung mehr bekommen. Ob diese B- bzw. C-Gebäude angemessen oder zu günstig verkauft oder vermietet oder anderweitig entwickelt werden oder verwahrlosen, bleibt dem Geschick der einzelnen Kirchenvorstände überlassen.

Eine Entwicklungsgesellschaft für Immobilienmanagement soll die Kirchenvorstände in ihrer Verantwortung für einen nachhaltigen und wirtschaftlichen Umgang mit dem Gemeindeeigentum fachlich beraten und entsprechende Prozesse bis zu einem erfolgreichen Abschluss durchführen.

Es gilt, das Potential kirchlicher C-Gebäude zu nutzen und so möglichst neue Einnahmequellen zu erschließen, um z.B. die restlichen Gebäude besser unterhalten zu können.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Mainz zu Entwicklungsgesellschaft Immobilienmanagement (Drs. Nr. 87/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Auf die Antwort im Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge (Drs. 42/2024, Seite 25) zum Antrag des Dekanats Wetterau zur Einrichtung einer (Immobilien-) Entwicklungsgesellschaft (Drucksache Nr. 33/24) wird verwiesen. Erste Workshops mit den Dekanaten Wetterau und Bergstraße, die ihre Gebäudekategorisierungen bereits beschlossen haben, sind inzwischen terminiert. Ziel ist, den Bestand der in Kategorie C eingestufteten Gebäude gemeinsam zu sichten und hieraus Möglichkeiten des künftigen Umgangs mit diesen Gebäuden und gesamtkirchliche Unterstützung hierzu zu entwickeln. Verwiesen wird auch auf die Absicht des Bauausschusses, hierzu eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen.

**Federführung:** OKR M. Keller

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>13.03.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 11, 18.9 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>5001-23      |

**Antrag des Dekanats An Der Dill (Drucksache Nr. 89/24 DA):**

Wir stellen den Antrag an die Kirchensynode der EKHN, dass Zuschüsse für den erhöhten Personalaufwand im Zuge der Entstehung eines gemeinsamen Gemeindebüros auch für notwendige Zwischenschritte gewährt werden.

**Begründung :**

Der Nachbarschaftsraum Westerwald-Sinn beabsichtigt die Einrichtung eines gemeinsamen Gemeindebüros. Aufgrund der Zeittakte bei der Einstufung der Gebäude ist dies für den Nachbarschaftsraum allerdings noch nicht möglich. Gleichzeitig müssen aber schon einzelne Gemeindebüros aus Pfarrhäusern ausziehen und übergangsweise mit anderen zusammengeführt werden. Diese Veränderungen sind nicht alleine durch die vorhandenen Sekretärinnen zu leisten, zusätzliche Stunden sind dringend notwendig. Dies wird aber nach den derzeitigen Regeln nicht durch die EKHN bezuschusst.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode diskutiert zur Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung und überweist drei Anträge sowie sechs Dekanatsanträge als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeinentwicklung sowie die Kirchenleitung.

Der Antrag des Dekanats An der Dill zu GBEP Personalkosten (Drucksache Nr. 89/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums, die ihre Gemeindebüros in Umsetzung von § 2b Abs. 4 RegG zusammenlegen, können zeitlich bis zum 31.12.2026 befristet zusätzliche Mittel zur Sicherung und Erweiterung ihrer Verwaltungsstellen beantragen.

Voraussetzung für eine Förderung ist der Beschluss einer Vereinbarung aller Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum, in der die räumliche und personelle Konzentration der Mitarbeitenden an einem gemeinsamen Standort sowie die gemeindeübergreifender Aufgabenwahrnehmung geregelt wird. Dem geht in der Regel ein längerer mehrmonatiger Prozess voraus.

Bei Zusammenlegung der Gemeindebüros vor Beschluss des Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplans kann in Abstimmung mit dem Baureferat ein vorläufiger Standort festgelegt werden, der dann durch Beschluss der Dekanatssynode über den GBEP bestätigt wird oder ggf. noch einmal

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge,<br/>die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>13.03.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 11, 18.9 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>5001-23      |

verändert werden muss. Ein baulicher Invest ist nicht möglich, solange der vorläufige Standort noch nicht als endgültiger beschlossen wurde.

**Federführung:** Pfr. Thomas Eberl; Annerose Petry

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |                        |
|---|------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>14.03.2025   |
| hier: Beschluss Nr. 11, 18.10 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode   | Az.:<br>5001-23 (schz) |

**Antrag des Dekanats An Der Dill (Drucksache Nr. 90/24 DA):**

Die Pfarrhäuser sind aus der Gebäudeberechnung im Nachbarschaftsraum herauszunehmen.

Begründung:

Dienstherrin der Pfarrerrinnen und Pfarrer sind nicht - einzelne - Kirchengemeinden oder Nachbarschaftsräume, sondern die EKHN. Sie allein hat daher die Fürsorge- und Versorgungspflicht für die Pfarrerrinnen und Pfarrer und ist entsprechend für die Pfarrhäuser vollumfänglich verantwortlich. So war es früher, ist gerecht und macht Sinn.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode diskutiert zur Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung und überweist drei Anträge sowie sechs Dekanatsanträge als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeinentwicklung sowie die Kirchenleitung.

Der Antrag des Dekanats An der Dill: GBEP Pfarrhäuser (Drucksache Nr. 90/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Pfarrhäuser sind auf Zeit gewidmete Dienstwohnungen und stehen im Eigentum von Kirchengemeinden.

Pfarrhäuser und Dienstwohnungen werden für den Zeitraum der Widmung von der Gesamtkirche hoch finanziell unterstützt, zurzeit ist ein Regelfördersatz für genehmigungsfähige Vakanzsanierungen von bis zu 80 % vorgesehen.

Da die derzeit gewidmeten Pfarrhäuser in deutlich zu hoher Anzahl gegenüber den besetzten bzw. zu besetzenden Pfarrstellen in den Verkündigungsteams der Nachbarschaftsräume vorhanden sind, ist im GBEP-Gesetz eine Bewertung und Kategorisierung der vorhandenen Pfarrhäuser vorgesehen und notwendig, um die sinkenden gesamtkirchlichen Bauzuweisungen sachgerecht und gezielt für den tatsächlichen Bedarf einzusetzen. D.h. die Kategorisierung von nicht mehr erforderlichen Pfarrhäusern in Kat. C, festgelegt durch Beschluss der jeweiligen Dekanatsynoden, und damit Entwidmung und Umwandlung in ein sonstiges Wohngebäude der Kat. C dienen ganz wesentlich dem erforderlichen Verschlankungs- und Gebäudestrukturprozess.

Überdies würde die Herausnahme der Pfarrhäuser aus der „Berechnung“ dazu führen, dass die Kürzungsumfänge auf die übrigen Gebäudearten zusätzlich zu verteilen wären.

|   |                        |
|---|------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>14.03.2025   |
| <b>hier: Beschluss Nr. 11, 18.10 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>  | Az.:<br>5001-23 (schz) |

In die Eigentumsverhältnisse kann und will die Gesamtkirche nicht eingreifen. Der Wert und das Recht auf eine Verwertung der Immobilie bleiben nach Entwidmung als Pfarrhaus bei der jeweiligen Kirchengemeinde.

**Federführung:** Kirchenbaudirektorin Schulz

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |                        |
|---|------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>14.03.2025   |
| <b>hier: Beschluss Nr. 11, 18.11 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>  | Az.:<br>5001-23 (schz) |

**Antrag des Dekanats An Der Dill (Drucksache Nr. 91/24 DA):**

Die Synode möge beschließen, dass Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den (durch den Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplan der EKHN) in Kategorie B oder C eingestuften profanen Versammlungsflächen zukünftig jeweils nur noch dann durch die regionale Baubetreuung nach kirchlichem Baurecht betreut werden und deren Regulierung unterliegen, sofern die jeweiligen Maßnahmen durch die EKHN bezuschusst oder getragen werden. Grundsätzliche staatliche Bauvorgaben sowie denkmalschützerische Belange sollen wie bisher davon unberührt bleiben.

**Begründung:**

Wer Maßnahmen in eigener finanzieller Verantwortung durchführen muss, soll auch entscheiden können. Da die EKHN hier bei der Bezuschussung von Betriebs - sowie Sanierungskosten erheblich reduziert oder streicht, brauchen Kirchengemeinden und Dekanate eine deutlich erweiterte Handlungsfreiheit, um einen wirtschaftlichen und nachhaltigen Umgang mit dem Gebäudebestand zu gewährleisten.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode diskutiert zur Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung und überweist drei Anträge sowie sechs Dekanatsanträge als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeinentwicklung sowie die Kirchenleitung.

Der Antrag des Dekanats An der Dill zu GBEP Zuständigkeit regionale Baubetreuung (Drucksache Nr. 91/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Bis 20.000 € sind Aufwendungen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden kirchenaufsichtlich genehmigungsfrei.

Ab 2027 werden für Gebäude der Kategorie C keine Zuweisungen mehr gewährt – weder jährliche noch im Einzelfall für konkrete große Baumaßnahmen. Damit entfällt für diese Gebäude die regionale Baubetreuung.

Für Gebäude der Kat. B gewährt die Gesamtkirche ab 2027 auch weiterhin regelmäßige jährliche Gebäudezuweisungen für Betrieb und Unterhaltung sowie für substanzsichernde, erforderliche Baumaßnahmen in „Dach und Fach“ auch Bauzuweisung im Rahmen kirchenaufsichtlicher Baugenehmigungen. Für Kirchen bis zu 80 %, für profane Gemeindehäuser bis zu 65 %.

Diese gesamtkirchlich auch finanziell unterstützten Baumaßnahmen werden regelmäßig von der regionalen Baubetreuung konzeptionell begleitet und genehmigt.

**Federführung:** Kirchenbaudirektorin Schulz



|   |                        |
|---|------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge,<br/>die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>14.03.2025   |
| <b>hier: Beschluss Nr. 11, 18.11 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>  | Az.:<br>5001-23 (schz) |

|   |
|---|
| <b>Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:</b> |
|---|

|   |                           |
|---|---------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>07.02.2025      |
| <b>hier: Beschluss Nr. 18.12 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>  | Az.:<br>3563-6/31 (Sw/Be) |

**Antrag des Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim (Drucksache Nr. 95/24 DA):**

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim hat sich am 01. November 2024 mit dem Schwerpunktthema „Nachhaltigkeit“ beschäftigt und begrüßt das geplante Klimaschutzgesetz der EKHN und dessen Umsetzung auf allen Ebenen der EKHN. Die Dekanatssynode hält die Initiierung und Förderung von geeigneten Wegen zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes für notwendig. Insbesondere sind der Dekanatssynode folgende drei Aspekte wesentlich:

1. Damit Klimaschutz und Nachhaltigkeit in vielen unterschiedlichen Zusammenhängen der EKHN zum Tragen kommen, ist ein koordiniertes, begleitendes und unterstützendes Vorgehen notwendig. Deshalb richtet die Dekanatssynode an die Kirchensynode der EKHN die Bitte, ein strukturiertes und systemisches Klimaschutzmanagement (KSM) einzurichten, das auf allen kirchlichen Ebenen wirksam wird.
2. Bei der Erreichung von Klimaschutzzielen spielen die Themen Flächennutzung und Bodenschutz eine wesentliche Rolle. Hier trägt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit ihrem Landeigentum, ihren Grundstücken und Freiflächen eine entsprechende Verantwortung. Die Dekanatssynode bittet die Kirchensynode darum, die Themen Flächennutzung und Bodenschutz in die Weiterarbeit am Klimaschutzgesetz der EKHN aufzunehmen und darüber hinaus auf der Ebene der EKD einzubringen und weiter zu entwickeln.
3. Die bestehenden Klimaveränderungen legen nahe, dass langfristige Konsequenzen für unsere Lebenszusammenhänge entstehen, wie z.B. höhere Temperaturen, größere Regenmengen, stärkere Wind- und Sturmentwicklungen. Dies macht Klimaanpassungsmaßnahmen nötig. Die Dekanatssynode bittet die Kirchensynode darum, Klimaschutz mit Klimaanpassung zusammen zu denken, notwendige Maßnahmen zur Klimaanpassung zu entwickeln, umzusetzen und in eine Fortschreibung des Klimaschutzgesetzes aufzunehmen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim zum Klimaschutz (Drucksache Nr. 95/24 DA) wurde teilweise durch TOP 12.7 abschließend behandelt und wird in den übrigen Teilen als Material an den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und an die Kirchenleitung überwiesen.

|   |                           |
|---|---------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>07.02.2025      |
| <b>hier: Beschluss Nr. 18.12 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>  | Az.:<br>3563-6/31 (Sw/Be) |

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung der EKHN dankt dem Ev. Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim für sein Engagement mit Blick auf das Klimaschutzgesetz der EKHN. Die Kirchenleitung nimmt wie folgt zu den drei im Antrag genannten Aspekten Stellung:

Ad 1) Die Kirchenleitung unterstützt das Anliegen des Ev. Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim ein strukturiertes und systemisches Klimaschutzmanagement (KSM) einzurichten. Dieses wird ein Aspekt des 1. Klimaschutzplans 2026 - 2031 (Budgetjahre 2026/2027) sein, der der Synode der EKHN in der Frühjahrssynode 2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Ad 2) Aufgrund der besonderen Bedeutung für den Klimaschutz und der Klimawandelanpassung beabsichtigt die Kirchenleitung, auch die Themen Flächennutzung und Bodenschutz weiter zu verfolgen. Bereits jetzt hat sich das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN in die vorhandenen Diskussionszusammenhänge auf Ebene der EKD mehrfach fachlich eingebracht (u. a. auf einer Tagung an der Ev. Akademie Loccum zum Thema „Klimaschutz, Energiewende und Artenvielfalt auf Kirchenland. Umsetzung des christlich-kirchlichen Auftrags“ vom 15.03.2024 - 17.03.2024). Auch steht die EKHN zum Thema Nachhaltige Landnutzung mit den katholischen Bistümern im fachlichen Austausch. Da die EKHN bereits 2017 ein gemeinwohlorientiertes Verpachtungssystem für ihr Kirchenland etabliert hat, führt sie u. a. für andere öffentliche Verpächter und landwirtschaftliche Organisationen Fachberatungen durch. Zudem wurden 2024 Fortbildungen zu „Bodenbotschaftern“ sowie zum Thema Boden- und Landnutzungsethik durchgeführt. Mit Blick auf den Klimaschutz der EKHN wird zu prüfen sein, auf welche Weise die Themen Flächennutzung und Bodenschutz auch im Rahmen der zukünftigen Weiterarbeit am Klimaschutzgesetz der EKHN oder in entsprechende Klimaschutzpläne eingetragen werden können. Es ist beabsichtigt, dies in enger Abstimmung mit der EKD zu tun.

Ad 3) Die Kirchenleitung stimmt mit dem Ev. Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim darin überein, dass Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen zukünftig mit dem Klimaschutzgesetz zusammenzudenken sind (z.B. Stichwort ‚Kältekirchen‘). Das Fehlen bisher liegt u. a. daran begründet, dass sich die EKHN wie andere Landeskirchen auch an der entsprechenden EKD-Richtlinie zum Klimaschutz orientiert hat, bei der Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen ebenfalls noch keine Rolle spielten. Das Thema wird in den weiteren Arbeiten im Zusammenhang des Klimaschutzgesetzes der EKHN bzw. in zu entwickelnde Klimaschutzpläne aufgenommen werden. Außerdem wird das Thema durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung auf Ebene der EKD eingebracht (u. a. in die Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten (AGU) und im Runden Tisch „Agrar und Kirche“ der EKD). Ebenfalls wurden auch schon erste Gespräche mit den für Klimaschutzanpassung zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz und Hessen geführt (u. a. zum Thema „Kältekirchen“ in kommunalen Klimaanpassungsplanungen).

Es ist geplant, dass im Rahmen der Berichtserstattung zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes auf die weiteren Entwicklungen in den drei genannten Bereichen eingegangen wird.

|   |                           |
|---|---------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge,<br/>die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>07.02.2025      |
| <b>hier: Beschluss Nr. 18.12 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>  | Az.:<br>3563-6/31 (Sw/Be) |

**Federführung:** OKR Pfr. Christian Schwindt

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

|   |                    |
|---|--------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>14.03.25 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 18.3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>1521-2.4   |

**Antrag Nr. DA des Dekanats Hochtaunus (Drucksache Nr. 83/24 DA):**

Die Synode möge beschließen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, in der KMusVO § 2 (2) den Satz zu ergänzen:

Zwei 50%-Stellen in zwei Nachbarschaftsräumen in einem Dekanat können zu einer 100%-Stelle in zwei Nachbarschaftsräumen eines Dekanats zusammengeführt werden. In der Dienstordnung ist eine Zuordnung an eines der beiden Verkündigungsteams oder einem Modell des Wechsels zwischen beiden Verkündigungsteams festzulegen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Hochtaunus zum kirchenmusikalischen Stellenplan (Drucksache Nr. 83/24 DA) wird als Material an den Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung weist zunächst darauf hin: Grundsätzlich ist die Verbindung zweier 50 %-Stellen zu einer 100 %-Stelle möglich. Mehr noch, sie ist der im Sinne der aktuell gültigen Verordnung wünschenswerter Normalfall: „Kirchenmusikalische A- und B-Stellen sollen als Vollzeitstellen errichtet werden“ (§ 3 (1) KMusVO). Vorausgesetzt wird dann allerdings die Tätigkeit in höchstens zwei Gemeinden oder einem Nachbarschaftsraum: „Eine hauptberufliche Kirchenmusiker\*in soll nicht in mehr als zwei Kirchengemeinden oder einem Nachbarschaftsraum regelmäßig eingesetzt werden“ (§ 2 (2) KMusVO). „Regelmäßig“ bedeutet an dieser Stelle das Ableisten regelmäßig wiederkehrender Dienste in Form von Gottesdienstbegleitung oder der Leitung musikalischer Gruppen in wöchentlichem Probenbetrieb.

Die derzeitigen Regelungen der KMusVO § 2 verfolgen das Ziel, hauptberufliche Kirchenmusikstellen im alltäglichen Dienst lebbar zu beschreiben. Dies ist vor dem Hintergrund des aktuellen Stellenmarktes umso wichtiger. Zurzeit ist es schwierig, kirchenmusikalische Stellen kompetent zu besetzen; einer Vielzahl von offenen Stellen stehen deutschlandweit nur wenige Bewerber\*innen gegenüber. Hinter den Regelungen in der KMusVO steht die Erfahrung, dass auf mehrere Dienstorte aufgeteilte Tätigkeiten innerhalb einer Stelle die Attraktivität derselben massiv mindern. Dies gilt insbesondere auch im Vergleich zu Teilzeitstellen.

Mehrere Studien belegen, dass Kirchenmusik dort erfolgreich betrieben wird, wo stetig und langfristig Ensembleentwicklung betrieben wird. Dazu ist eine regelmäßige Betreuung der Gruppen mit entsprechendem Zeitaufwand nötig. Auch das spricht aus Sicht der Fachberatung für eine Stellengestaltung, die diese Art der Arbeit ermöglicht und an geeigneten Orten konzentriert.

Die Fahrtzeiten, die sich aus der Tätigkeit in zwei Nachbarschaftsräumen besonders im ländlichen Raum ergäben und als Arbeitszeit anzurechnen wären, ergeben unter Berücksichtigung der

|   |                    |
|---|--------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>14.03.25 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 18.3 der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>   | Az.:<br>1521-2.4   |

dabei zusätzlich entstehenden Fahrtkosten in der Regel keinen sinnvollerweise effizienten Ressourceneinsatz in der Personalplanung.

Für eine produktive Zusammenarbeit im Verkündigungsteam sind die in der Begründung des Antrags vorgeschlagenen Lösungen nicht tragfähig. Im Fall der Entsendung in nur eines der beiden Verkündigungsteams bliebe die/der Kirchenmusiker\*in mit Blick auf die Hälfte seines/ihrer Arbeitsauftrags von der Mitwirkung und Kooperation im Rahmen eines Verkündigungsteams ausgeschlossen; dies wirkte sich unweigerlich negativ auf die aktive Einbeziehung musikalischer Gruppen in die Aktivitäten des Nachbarschaftsraums aus. Im Fall des regelmäßigen Wechsels zwischen zwei Teams wären in keinem der Teams langfristige Entwicklungsmöglichkeiten und Absprachen möglich. Der Wechsel zwischen zwei Teams mit jeweils unterschiedlich vorhandenen Kompetenzen, Prioritäten, Kommunikations- und Arbeitsstilen birgt außerdem die Gefahr, zielgerichtetes Arbeiten zu erschweren, und kann damit zu Effektivitätsverlust führen.

Aus diesen Gründen hält die Kirchenleitung die Soll-Regelung des KMusVO § 2 (2) für angemessen, um kirchenmusikalisches Leben zu fördern. Ob dieses Ziel aufgrund regionaler Besonderheiten im Einzelfall eher durch die Verbindung zweier Teilstellen erreicht wird, die in zwei Nachbarschaftsräumen errichtet werden, ist in besonders begründeten Fällen unter Mitwirkung des Fachbereiches Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung zu prüfen.

Federführung: Dr. Peter Meyer, LKMD Stefan Küchler

**Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**